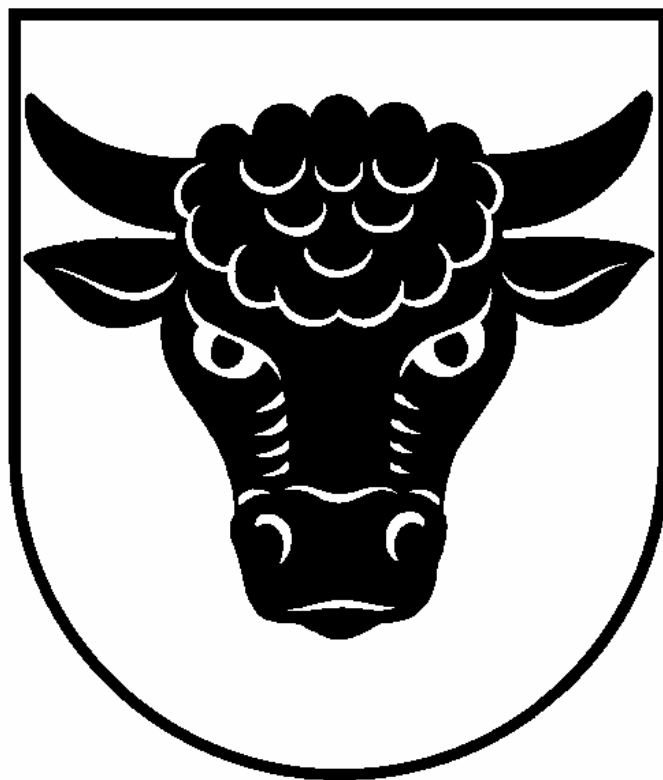


Verordnung

**über das Bestattungswesen
der Gemeinde Schleithem**



vom 22.12.1992

Verordnung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schleithem

Die Einwohnergemeinde Schleithem, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen, erlässt folgende Verordnung:

A. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Besorgung des Bestattungswesens ist Sache der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

¹ Funktionen und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 3

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten oder dessen Stellvertreter zu melden, jeder Leichenfund zusätzlich der Kantonspolizei.

Art. 4

¹ Die Leichenschau erfolgt durch den Arzt.

Art. 5

¹ Der Bestattungsbeamte organisiert die Bestattung. Das Anordnen des Trauergottesdienstes ist Sache der Angehörigen. Auf besonderen Wunsch kann die Abdankung auch am Grab erfolgen (stille Bestattung). Bei einer Kremation empfiehlt es sich, einen Trauergottesdienst so anzusetzen, dass die Beisetzung der Urne unmittelbar vor oder nach diesem erfolgt.

Art. 6

¹ Die Erdbestattung ist die Regel, wenn nicht eine Kremation gewünscht wird. Die Kremation muss unterbleiben, wenn sie dem Willen des Verstorbenen kennbar widerspricht.

Art. 7

¹ Die eingesargte Leiche wird innert 24 Stunden mit einem geeigneten Fahrzeug in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt und dort aufgebahrt. Wo die Umstände es zulassen, kann die eingesargte Leiche auf Begehren der Angehörigen längstens bis eine halbe Stunde vor der Bestattung auch im Trauerhaus aufgebahrt werden. Den Angehörigen kann vom Zeitpunkt der Überführung bis zum Tage der Bestattung durch den Bestattungsbeamten leihweise ein Schlüssel für den Aufbahrungsraum ausgehändigt werden.

- ² Im Hermann Stamm-Nion-Heim verstorbene Pensionäre werden im Heim aufgebahrt.
- ³ Bei auswärts Verstorbenen, die in Schleithem bestattet werden sollen, kann die Überführung nach Schleithem auch erst auf den Zeitpunkt der Bestattung erfolgen.

Art. 8

- ¹ Die Bestattung oder die Kremation soll nicht früher als 36 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

Art. 9

- ¹ Die Bestattung wird von Montag bis Samstag in der Regel auf 13.30 Uhr angesetzt. An allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.
- ² Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach Absprache zwischen dem Bestattungsbeamten, dem Pfarrer und den Angehörigen festgesetzt, derjenige der kirchlichen Trauerfeier nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.

Art. 10

- ¹ Vor der Bestattung von Verstorbenen aller Konfessionen steht den Angehörigen der Besammlungsraum im alten Schulhaus bei der Kirche zu Verfügung.

Art. 11

- ¹ Der Sarg bzw. die Urne wird eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier vor der Kirche aufgestellt. Auf Begehren der Angehörigen oder auf Anordnung des Bezirksarztes verbleibt ein Sarg bis zum Transport auf den Friedhof im Aufbahrungsraum der Gemeinde bzw. des Hermann Stamm-Nion-Heimes.

C. Anlage der Gräber

Art. 12

- ¹ Der Friedhof im Hebsack dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinde Schleithem. Ausserhalb des Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Auf besonderen Wunsch können Gräber – mit Bewilligung des Bestattungsreferenten und unter Berücksichtigung von Art. 36 – auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die Ihren Wohnsitz auswärts hatten.

Art. 13

- ¹ Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren
 - Gräber für Kinder unter 12 Jahren
 - Urnengräber
 - Gemeinschaftsgrab

2)

Art. 14

- ¹ Die Beisetzung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle. Jedes Grab erhält bei der Belegung eine Nummer, welche im Friedhofplan und im Grabregister enthalten ist, und wird durch den Totengräber mit einem Namenschild versehen.

Art. 15

- ¹ Der Totengräber hat die Graböffnung der Grösse des Sarges bzw. der Urne entsprechend anzufertigen.
- ² Die Mindesttiefen der Gräber betragen
- | | |
|---|---------|
| - für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren: | 180 cm, |
| - für Kinder unter 12 Jahren: | 150 cm, |
| - für Urnen: | 50 cm. |
- ³ In der Regel ist für jeden Sarg ein besonderes Grab auszuheben. Ausnahmsweise können auf Begehren der Angehörigen im gleichen Grab gleichzeitig zwei Säрге übereinander beigesetzt werden; in diesem Fall ist das Grab 60 cm tiefer auszuheben.
- ⁴ Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge neben- und hintereinander angelegt, gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplan, für dessen Einhaltung der Friedhofgärtner verantwortlich ist.

Art. 16

- ¹ Die Grössen der eingefassten Grabstätten betragen
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - bei Reihengräbern für Erwachsene | 180 x 80 cm |
| - bei Kindergräbern | 110 x 80 cm |
| - bei Urnengräbern | 120 x 80 cm |
- ² Alle Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde.

Art. 17

- ¹ Im gleichen Grab dürfen im Einverständnis mit den Angehörigen aller betreffenden eingäscherten Personen bis zu fünf Urnen zu verschiedenen Zeiten bestattet werden. Die Ruhefrist des betreffenden Grabes erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhefrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Art. 17 bis

3)

- ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche von Verstorbenen zentral und ohne Urne oder separat in auf natürlichem Wege abbaubaren Oeko-Urnen beigesetzt. 5)
- ² Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist nur zulässig, wenn sie vom Verstorbenen ausdrücklich schriftlich verlangt wurde, und er schriftlich auch die Wahl gemäss Abs. 1 getroffen hat. 5)

- ³ Das Gemeinschaftsgrab wird als solches bezeichnet. Persönliche Inschriften, Grabtafeln oder Grabmäler sind unzulässig; ebenso wenig zulässig ist eine Hinweistafel auf anonym Bestattete.

Art. 18

- ¹ Die Ruhefrist der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nachher kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Dies wird in ortsüblicher Weise angekündigt. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht; dabei kann er die Kosten der Räumung den Hinterlassenen bzw. dem betreffenden Grabpflegekonto belasten.
- ² Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Gebeine früher bestatteter Toten und die Asche aus früher beigesetzten Urnen in schicklicher Weise im gleichen Grab wieder zu beerdigen.

Art. 19

- ¹ Die Ausgrabung einer Urne, auf Kosten der Angehörigen, unterliegt der Bewilligung des Bestattungsreferenten, diejenige einer Leiche der Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes; im letzteren Fall bleiben die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden vorbehalten.

Art. 20

- ¹ Der Friedhof steht Besuchern jederzeit offen. Kleine Kinder besuchen den Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener, allein nur dann, wenn sie für kurze Zeit Gräber von Angehörigen besuchen oder pflegen wollen. Wer den Friedhof als Ort der Stille besucht, ist angehalten, zur Ordnung und Würde des Areals beizutragen. Abfälle aller Art sind in den speziellen Behältern oder direkt auf dem Kompost zu deponieren. Verunreinigung, Entfernen von Blumen, Pflanzen, Gefässen, Blumenschalen usw. von fremden Gräbern oder von Anlagen ist nicht statthaft und kann in schwereren Fällen strafrechtlich geahndet werden. Hunde dürfen innerhalb des Friedhofs weder mitgeführt noch frei laufen gelassen werden.
- ² Den Weisungen der zuständigen Organe ist Folge zu leisten.

Art. 21

- ¹ Für Unterhalt und Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Abgestandene Kränze, Büchsen, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. müssen von den Gräbern entfernt werden.
- ² Auf vernachlässigte Gräber kann der Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen eine einfache Dauerbepflanzung anbringen.

Art. 22

- ¹ Als Grabschmuck dürfen keine grossen Sträucher oder gar Bäume gepflanzt werden. Pflanzen, welche das Höchstmass von 1 m überragen oder wegen ihrer Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

Art. 23

¹ Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage ist Sache der Gemeinde.

D. Grabmäler

Art. 24

Die Grabeinfassung wird durch die Gemeinde erstellt, welche den Angehörigen für die Kosten Rechnung stellt.

Art. 25

- ¹ Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.
- ² Grabmäler, die den nachfolgenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers bzw. des Lieferanten entfernt werden. Für die Einhaltung der Vorschriften haftet der Lieferant.

Art. 26

<u>Höchstmasse der Grabmäler</u>	<u>Ergänzung</u>			
	Höchsthöhe bzw. -tiefe	Höchstbreite	Minimale Dicke	Maximalsumme von Höhe und Breite
- Reihengräber	110 cm	55 cm	14 cm	145 cm
- Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm	130 cm
- Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm	110 cm
- Liegende Platte	35 cm	40 cm	8 cm	--- 1)

- ² Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die maximalen Höchstmasse sollen in der Regel bei Grabmälern für Erwachsene nicht mehr als 20 cm bei Kinder- und Urnengräbern nicht mehr als 10 cm unterschritten werden. Liegeplatten müssen 30 Grad geneigt sein. Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form gestaltet, kann eine separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
- ³ Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Art. 27

- ¹ Als Material für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:
- alle Natursteinarten mit Ausnahme auffallend farbiger Materialien;
 - Kunststein, sofern er in Farbe und Körnung den zugelassenen Natursteinen entspricht;
 - Holz, alle einheimischen Arten;
 - Metall, nur Schmiedeeisen, Stahl und Bronze in dezenter Patinierung. 1)

- ² Zulässig sind alle handwerklichen Bearbeitungsarten mit Ausnahme des Polierens sowie des Belassens unbearbeiteter Sägeflächen. Sandsteine dürfen geschliffen werden. 1)
- ³ Für das Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, hauptsächlich nur eine Gesteinsart verwendet werden; Grabmäler aus Holz und Metall dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden. 1)
- ⁴ Nicht zulässig sind auffällig bemalte Inschriften. 1)

Art. 28

- ¹ Für jedes Grabmal ist ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1 : 10 dem Friedhofgärtner einzureichen. Dieser erteilt die Bewilligung zum Setzen des Grabdenkmals. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bestattungsreferent. Zur Ergänzung können Materialmuster, Modelle, Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden.

Art. 29

- ¹ Ein Grabdenkmal darf erst nach Erteilung der Bewilligung seitens des Friedhofgärtners und frühestens 12 Monate nach dem Begräbnis gesetzt werden. Ab Freitagmittag bis Sonntag, sowie zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen, sowie bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.
- ² Der Friedhofgärtner kontrolliert das richtige Setzen der Grabmäler.

Art. 30

- ¹ Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich.
- ² Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler, welche die Angehörigen trotz Aufforderung seitens des Friedhofgärtners nicht in Ordnung bringen lassen, werden im Interesse der Sicherheit der Friedhofbesucher auf Weisung des Bestattungsreferenten und auf Kosten der Angehörigen in Stand gestellt.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die entstehen durch fehlerhaftes oder zu frühes Setzen eines Grabmals, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt.

E. Personelles, Organe

Art. 31

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vorsteher des Bestattungswesens (Bestattungsreferent). Diesem obliegt die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof. Er trifft alle erforderlichen Anordnungen.

Art. 32

- ¹ Gemäss Art. 22, lit. a, Ziff. 8 der Gemeindeverfassung wählt der Gemeinderat auf die ordentliche Amtsdauer die erforderlichen Beamten und Angestellten, sowie deren Stellvertreter,

- a) den Bestattungsbeamten
- b) die Bestattungshelfer,
- c) die Leichenbesorgerinnen,
- d) den Totengräber (Friedhofbeamten),
- e) den Friedhofgärtner.

Diese nebenamtlichen Funktionen können auch in vollamtliche Funktionen integriert werden.

Ausserordentliche Stellvertretung für kürzere Zeit geschieht mit Bewilligung des Bestattungsreferenten, auf längere Zeit mit Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 33

- ¹ Die Pflichten und Aufgabenbereiche der unter Art. 32 genannten Beamten und Angestellten werden in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften oder Stellenbeschreibungen geregelt.

F. Finanzielles

Art. 34

- ¹ Jede Person, die in Schleithem angemeldet und in der Gemeinde primär steuerpflichtig ist (in der Folge als Einwohner bezeichnet), hat Anrecht auf kostenlose Bestattung. Befindet sich der Einwohner in einer guten Vermögenssituation (Minimumbasis 25'000 Franken) hat er sich angemessen an den Bestattungskosten zu beteiligen. 4)

Art. 35

- ¹ Die Gemeinde übernimmt bei den Einwohnern – unabhängig von der Vermögensbasis – die Kosten für:
- die Leichenschau durch den Arzt
 - die Bemühungen des Bestattungsbeamten
 - das Einsargen der Leiche
 - die Benützung des Aufbahrungsraumes inkl. Kühlkatafalk,
 - die Erstellung des Grabes und die Grabbezeichnung,
 - die Grabplatzmiete
 - das Grabgeläut.

Wird die Vermögensbasis überschritten gehen alle weiteren, vor Ort erbrachten Sach- und Dienstleistungen zu Lasten der Hinterbliebenen bzw. der Auftraggeber.

4)

Art. 36

¹ Aufwändungen und Dienstleistungen, welche die Gemeinde für Nichteinwohner erbracht hat, werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Dazu gehört bei neuen Gräbern von Nichteinwohnern auch eine Grabplatzmiete, deren Höhe der Gemeinderat bestimmt. 4)

Art. 37

¹ Wird ein zum Zeitpunkt des Todes in Schleithem wohnhaft gewesener Einwohner auswärts bestattet, übernimmt die Gemeinde die vor Ort erbrachten Sach- und Dienstleistungen nach Art. 35. Die auswärts erbrachten Leistungen gehen zu Lasten der Hinterbliebenen bzw. der Auftraggeber. 4)

Art. 38

¹ Die Entschädigungen an die im Bestattungswesen tätigen Beamten und Angestellten werden monatlich auf Grund der vom Bestattungsbeamten dem Gemeinderat unterbreiteten Abrechnungen gemäss Besoldungsreglement bzw. Beschluss des Gemeinderates von der Zentralverwaltung ausbezahlt.

G. Schlussbestimmung

Art. 39

¹ Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Verordnung über das Begräbniswesen und die Friedhöfe der Gemeinde Schleithem“ vom 30. Juli 1948.

Schleithem, den 11. August 1992

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Kurt Bollinger

Der Schreiber: Jakob Mäder

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung:

Schleithem, den 25. September 1992

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Heinz Pletscher

Der Aktuar: Jakob Mäder

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 1992

Der Staatsschreiber:

lic. iur. Felix Bolli

Fussnoten/Anmerkungen

- 1) Art. 26 Abs. 1 Geändert anlässlich der **Gemeindeversammlung**
Art. 27 vom 17. Oktober 1995.
- 2) Art. 13 Geändert anlässlich der **Gemeindeversammlung**
vom 11. Dezember 1998.
- 3) Art. 17bis Artikel neu aufgenommen an der **Gemeindeversammlung**
vom 11. Dezember 1998.
- 4) Art. 34, 35 Geändert anlässlich der **Gemeindeversammlung**
Art. 36, 37 vom 20. Juni 2003.
- 5) Art. 17bis Geändert anlässlich der **Gemeindeversammlung**
Abs. 1 und 2 vom 8. April 2005.